



GRÜNE Schweiz

Urs Scheuss
Waisenhausplatz 21
3011 Bern

urs.scheuss@gruene.ch
031 326 66 04

Staatssekretariat für wirtschaft
SECO
3003 Bern

per Mail an: thomas.knecht@seco.admin.ch

Bern, 28. Januar 2022

Bundesgesetz über die Entwicklungsfinanzierungsgesellschaft SIFEM AG; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben die GRÜNEN für eine Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Entwicklungsfinanzierungsgesellschaft SIFEM AG eingeladen. Wir danken für die Gelegenheit, uns zur Vorlage zu äussern.

Ausgangslage

Mit dem Swiss Investment Fund for Emerging Markets (SIFEM) hat die Schweiz einen Fonds, der kleinen und mittelgrossen Unternehmen in Entwicklungs- und Schwellenländern Finanzierungen gewährt. Der SIFEM hat explizit den Auftrag, Privatkapital zu mobilisieren. Dadurch wurden bereits wichtige Partnerschaften, Erfahrungen und Knowhow aufgebaut. Im November 2020 hat der SIFEM zusammen mit den 14 anderen Mitgliedern der Association of European Development Financing Institutions (EDFI) entschieden, seine Lending-Strategie explizit an die Erreichung der Pariser Klimaziele zu binden.¹

Am 13. Oktober 2021 hat der Bundesrat das «Bundesgesetz über die Entwicklungsfinanzierungsgesellschaft SIFEM AG» in die Vernehmlassung geschickt. Was bisher auf Verordnungsstufe geregelt war, soll neu vom Parlament in Gesetzesform mitgetragen werden. Damit anerkennt der Bundesrat die Bedeutung solcher Finanzierungsinstrumente mit bankenähnlichen Strukturen für eine effiziente Entwicklungsfinanzierung.

Stellungnahme

Die GRÜNEN sind mit der allgemeinen Stossrichtung des neuen Gesetzes einverstanden. Aus Sicht der GRÜNEN bleibt aber der Aufgabenbereich des SIFEM damit noch zu eng abgesteckt. Sie schlagen daher vor, das Mandat des SIFEM schrittweise in Richtung einer **Swiss Green Investment Bank (SGIB)** auszudehnen. Die Erweiterung des Aufgabenbereichs würde es dem SIFEM ermöglichen, die Anforderungen der EDFI vollumfänglich zu erfüllen, indem er Klimaschutz-Finanzierung entlang der ganzen Wertschöpfungskette abdeckt.

Der SIFEM in seiner neuen Funktion als SGIB könnte und müsste zu diesem Zweck über die direkte Förderung von Unternehmen hinausgehen können und beispielsweise explizit auch Klimaschutz-Projekte und -Produkte «bankable» machen. Als Swiss Green Investment Bank könnte der SIFEM die ganze Palette von Instrumenten einer Entwicklungsbank anwenden, um private Finanzierungsinstitute

¹ www.edfi.eu/news/edfi-climate/

als Investoren zu gewinnen. Das Ziel solcher Engagements wäre, dass sich der staatliche Partner langfristig aus solchen Beteiligungen zurückzieht und seine Mittel in neue Projekte reinvestiert. Es geht also um die Adressierung und Überwindung eines temporären Marktversagens.

Ausserdem findet die Mobilisierung von Privatkapital durch den SIFEM aktuell überwiegend in Ländern mit mittlerem Einkommen statt (77% in der Periode von 2012-2015). Der Bundesrat schreibt, der SIFEM sei zwar auch in den am wenigsten entwickelten und anderen Ländern mit niedrigem Einkommen tätig. Bis dato sei jedoch die Möglichkeiten von rentablen und risikoadäquaten Investitionen in diesen Ländern begrenzt geblieben.² Mit einer Weiterentwicklung des SIFEM zu einer SGIB, also zu einer Entwicklungsbank mit allen ihren Instrumenten, könnte der SIFEM auch in ärmeren Ländern tätig werden, die besonders dringend auf seine fachliche und finanzielle Unterstützung angewiesen sind, weil der Privatsektor dort nur sehr zurückhaltend agiert.

Der SIFEM als SGIB könnte unser Land dabei unterstützen, seine Verpflichtungen zur internationalen Klimafinanzierung zu erfüllen und dazu genügend Privatkapital zu mobilisieren. Zusätzlich kann ein SIFEM als SGIB den Aufbau neuer Fähigkeiten und Kapazitäten für Entwicklungsfinanzierung und somit Arbeitsplätze im Schweizer Finanzmarkt induzieren sowie den bestehenden Anlagenotstand von privaten Investoren lindern helfen.

Um dies zu ermöglichen, sollte der vorliegende SIFEM-Gesetzesentwurf wie folgt angepasst werden:

Artikel 1 des Gesetzes lautet in der vorgelegten Form:

¹ Der *Swiss Investment Fund for Emerging Markets* (SIFEM) ist die Entwicklungsfinanzierungsgesellschaft des Bundes. Sie unterstützt mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln Bestrebungen von privaten Organisationen, die den Grundsätzen und Zielen der nachfolgenden Gesetze über die Entwicklungszusammenarbeit entsprechen:

1. Bundesgesetzes vom 19. März 1976 über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe³; und
2. Bundesgesetz vom 30. September 2016 über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas⁴.

² Sie ist dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung zugeordnet.

Die Bestimmungen von Artikel 1 müssten durch einen Absatz 3 mit folgendem Inhalt ergänzt werden:

³ Der Bundesrat kann das Mandat des SIFEM erweitern, um ihm zu ermöglichen, zur Erfüllung von weiteren gesetzlichen Aufgaben für die Nachhaltige Entwicklung im In- und Ausland, mit öffentlichen Mitteln private Investitionen zu mobilisieren.

Überdies müsste der **Artikel 3** (Zweck) ergänzt werden. Dieser lautet in der bestehenden Vorlage:

Die SIFEM AG unterstützt durch Finanzierung und Beratung den lokalen Privatsektor und fördert den Einsatz zusätzlicher privatwirtschaftlicher Mittel in Entwicklungs- und Schwellenländern. Sie trägt in diesen Ländern zu einem nachhaltigen und inklusiven Wirtschaftswachstum, zur Schaffung und Sicherung von menschenwürdigen Arbeitsplätzen, zur Armutsbekämpfung sowie dem Schutz und der nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen bei.

Ergänzend sollte es heissen:

Diese Kriterien gelten bei einer Erweiterung des Mandats nach Artikel 1, Absatz 3 in allen Tätigkeitsfeldern und Ländern.

Diese Vorschläge sind sinngemäss zu verstehen und nicht abschliessende Formulierungen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und die Anpassung der Vorlage. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Balthasar Glättli
Präsident



Urs Scheuss
stv. Generalsekretär

² Bundesrat. (2020). Optimierung und Koordinierung der Instrumente der Entwicklungszusammenarbeit. Bericht des Bundesrats in Erfüllung des Postulates 18.3483 Bourgeois vom 11. Juni 2018